

II-10330 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

DR. MARILIES FLEMMING

ZI 70 0502/20-Pr.2/90

8. März 1990
1031 WIEN, DEN
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 71 1 58
DVR: 0441473

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

47821AB

1990-03-14

zu 4885/J

Auf die Anfrage Nr. 4885/J der Abgeordneten Hilde Seiler und Genossen vom 25. Jänner 1990, betreffend Kritik an den Sozialpartnern, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1:

Ausgehend von der in dieser Anfrage verwendeten Diktion ist zu Punkt 1 ganz allgemein festzuhalten, daß die zuständige juristische Abteilung im Zuge der Verhandlungen zum Abfallwirtschaftsgesetz "Verzögerungshandlungen" von verschiedenen Seiten wahrgenommen hat.

Da die im Abfallwirtschaftsgesetz vorgesehenen Maßnahmen teilweise schwerwiegende Eingriffe in die Produktionsabläufe, die Warendistribution und die Abfallverwertung darstellen, bedeutet dies naturgemäß einen Interessenkonflikt zwischen Wirtschaft und Umwelt und sind längere Verhandlungen unvermeidlich.

ad 2 und 3:

Im Zuge der Verhandlungen fanden längere Diskussionen über die Abgrenzung der Begriffe Abfall und Wirtschaftsgut statt.

- 2 -

Meinungsunterschiede bestehen insofern, als allgemein die Auffassung vertreten wird, "Sekundärrohstoffe" seien entsprechend den internationalen Tendenzen (vgl. EG-Richtlinie, Baseler Konvention) als Abfälle zu qualifizieren und dem Kontrollregime des Gesetzes grundsätzlich zu unterwerfen. Von den Vertretern der Wirtschaft wird hingegen zur Erleichterung der Altstoffverwertung eine neue Kategorisierung durch die zusätzliche Einführung des Begriffes der "Altstoffe" favorisiert, was die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten noch verschärft.

Einen längeren Zeitraum beanspruchte auch die Diskussion über die Gleichrangigkeit der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen betreffend die produktbezogene Abfallvermeidung (freiwillige Maßnahmen, Zielfestlegungen, Maßnahmenverordnungen), wobei in diesem Bereich letztlich Einigkeit erzielt werden konnte.

Auch hinsichtlich der anlagenbezogenen Abfallvermeidung war ein längerer Meinungsbildungsprozeß erforderlich, bis eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte erzielt werden konnte.

ad 4:

Zur Klärung einzelner offener Punkte wurden auch auf höchster Ebene Gespräche mit den Sozialpartnern geführt.

ad 5:

Festzuhalten ist, daß sowohl der Herr Bundeskanzler als auch der Herr Vizekanzler des öfteren wegen der Problematik des Abfallwirtschaftsgesetzes kontaktiert wurden. Auch die Länder übermittelten dem Herrn Bundeskanzler ihre Vorstellungen zum Abfallwirtschaftsgesetz (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 9. November 1989).

- 3 -

In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, daß die Bundeswirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung in einem an den Herrn Bundeskanzler gerichteten Schreiben ihre im Punkt 2 und 3 umschriebenen Anliegen in Bezug auf das Abfallwirtschaftsgesetz zum Ausdruck gebracht haben. Ich habe in einem Schreiben vom 4. Jänner 1990 an den Herrn Bundeskanzler ausführlich zu den angeschnittenen Problemkreisen Stellung genommen.

ad 6:

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen ist mit der Einbringung einer Regierungsvorlage in den Ministerrat im Frühjahr dieses Jahres zu rechnen.

Dem Bund kommt aufgrund der B-VG-Novelle 1988 eine Gesetzgebungskompetenz für die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle zu. Hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle wurde eine Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes eingeführt. Aufgrund dieser Bedarfsgesetzgebungskompetenz wird der Bund beispielsweise Abfallvermeidungs- und Abfallverwertungsvorschriften für Abfälle aller Art erlassen.

ad 7:

Eine polemische, nicht sachdienliche Fragestellung bedarf keiner sachlichen Beantwortung.